

Gebührensatzung der Stadt Wiehl
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe

vom 17.12.2024

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S. 313) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der am Tage der Bekanntmachung gültigen Fassung, in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 17.12.2024 hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Stadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bzw. die zur Bestattung verpflichteten Angehörigen oder die Personen, die sich der Stadt gegenüber zur Zahlung der Gebühren verpflichtet haben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebühr für Nutzungsrechte

1. Bereitstellung einer Reihengrabstelle	1.333 €
2. Bereitstellung einer anonymen Reihengrabstelle	1.333 €
3. Bereitstellung einer pflegefreien Reihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	2.195 €
4. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle	825 €
5. Bereitstellung einer anonymen Urnenreihengrabstelle	825 €
6. Bereitstellung einer pflegefreien Urnenreihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	1.333 €
7. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle am Baum (Begräbniswald Steinacker)	981 €
8. Bereitstellung einer Kindergrabstelle	0 €
9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte je Stelle	1.525 €
10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Familiengrabstätte je*Stelle einschließlich Pflegepauschale	2.287 €

11. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamiliengrabstätte je Stelle	1.051 €
12. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Urnenfamiliengrabstätte je Stelle einschließlich Pflegepauschale	1.640 €
13. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in der Urnenwand	2.079 €
14. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte am Baum je Stelle	1.640 €
15. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstelle am Baum	1.500 €
16. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte, einer pflegefreien Familiengrabstätte, einer Urnenfamiliengrabstätte, einer pflegefreien Urnenfamiliengrabstätte, einer Urnennische in der Urnenwand sowie einer Urnenfamiliengrabstätte am Baum	
a) nach Ablauf der Ruhefrist die jeweils gültigen Gebühren nach den Ziffern 9-14	
b) während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das die Nutzungsfrist verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach den Ziffern 9-14	

§ 4 Gebühren für Bestattungen

1. Herstellung einer Grabstätte

Sargbeisetzungen (Erdbestattung)

a) für Personen bis 6 Jahre	202 €
b) für Personen über 6 Jahre	499 €

Urnenbeisetzungen

c) Urnengrabherstellung	161 €
d) Einsetzen in die Urnenwand	138 €
e) Urnengrabherstellung bei Baumbestattungen für Urnenreihengrabstätten	216 €
f) Urnengrabherstellung bei Baumbestattungen für Urnenfamiliengrabstätten	138 €
g) Zuschlag bei Herstellung einer anonymen oder pflegefreien Sargbestattung für Rekultivierungsarbeiten	390 €
h) Anschaffung einer Basisplatte einschließlich Gravur bei pflegefreien Gräbern und Baumgräbern	420 €
i) Anschaffung u. Montage einer Namensplatte einschl. Gravur für die Stele im Begräbniswald	288 €
j) Verlegung einer Basisplatte bei pflegefreien Gräbern und Baumgräbern	90 €
k) Zuschlag zu den Sätzen a) bis f) bei Beerdigungen an Samstagen	50 vH

bei Beerdigungen an Sonn- u. Feiertagen

50 vH

2. Ausgrabung und Umbettung von Leichen

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. Urne zwecks Überführung nach einem anderen Friedhof

Personen bis zu 6 Jahren

- | | |
|---|-------|
| a) bis zu 10 Jahren nach der Beisetzung | 804 € |
| b) von mehr als 10 Jahren nach der Beisetzung | 453 € |

Personen über 6 Jahre

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu 15 Jahren nach der Beisetzung | 1.204 € |
| b) von mehr als 15 Jahren nach der Beisetzung | 704 € |

Urnen 115 €

Für das Umbetten einer Leiche bzw. Urne innerhalb des Friedhofes

Personen bis zu 6 Jahren

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu 10 Jahren nach der Beisetzung | 1.002 € |
| b) von mehr als 10 Jahren nach der Beisetzung | 646 € |

Personen über 6 Jahre

- | | |
|---|---------|
| a) bis zu 15 Jahren nach der Beisetzung | 1.655 € |
| b) von mehr als 15 Jahren nach der Beisetzung | 1.154 € |

Urnen 230 €

Die Kosten für einen Sarg / Urne sowie für den Transport der Leiche / Urne sind in den Gebühren nicht enthalten.

3. Pflegepauschale

Für Gräber, die vor Ablauf der Ruhefrist an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden, ist eine Pflegepauschale von 50 €/Grabstelle und Jahr bzw. bei Urnengräbern 50 €/Jahr zu zahlen.

§ 5

Friedhofshallen und Leichenkammern

Für die Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|---|-------|
| 1. Benutzung der Friedhofshalle und der Leichenkammer | 390 € |
| 2. Benutzung der Friedhofshalle | 320 € |
| 3. Benutzung der Leichenkammer | 240 € |

§ 6
**Einebnung von Grabstätten nach Abtretung
oder Ablauf des Nutzungsrechtes**

Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so ist der Nutzungsberechtigte / Pflichtige zur Abräumung und Einebnung der Grabstätte auf eigene Kosten verpflichtet. Sofern diese Leistungen durch die Stadt erbracht werden, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

§ 7
Anlegung von Grabmalen und Grabeinfassungen

1. Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen beträgt 50,- €.
2. Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung für sonstige bauliche Anlagen (Urnenwand) beträgt 35,- €

§ 8
Fälligkeiten der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wiehl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2023 in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 21.11.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 17.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 18.12.2024

- Stücker-
Bürgermeister